

Die Übertragung von Kunstsammlungen als steueroptimierendes Stiftungsmodell

Gemeinnützige Stiftungen werden immer noch überwiegend durch die Übertragung von Geld- oder Wertpapiervermögen gegründet oder zugestiftet. Alternativ werden auch Sachwerte übertragen, in Betracht kommen insbesondere Grundstücke, Unternehmen und Kunstgegenstände. Während früher Unternehmen und Grundstücke vorrangig gestiftet wurden, werden nunmehr auch öfters Kunstsammlungen auf Stiftungen übertragen. Die Übertragung von Kunstsammlungen dürfte für eine hohe Anzahl an potentiellen Stiftern von Interesse sein, da sowohl von alten als auch jungen Künstlern beachtliche Kunstsammlungen bestehen. Bei der Übertragung von Kunstsammlungen profitiert der Stifter davon, dass er neben dem Spendenabzug über die gestifteten Kunstgegenstände weiterhin im Rahmen eines Leihvertrags verfügen kann oder ein Vorbehaltsnießbrauch an den gestifteten Bildern zugunsten des Stifters vereinbart wird.

1. Motivation für eine Kunststiftung

Durch die Gründung einer Kunststiftung kann neben der Steuererstattung aus der Spendenbescheinigung auch die Wahrnehmung des Stifters in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst und eine Verbindung von individuellen Interessen des Stifters mit gesellschaftlichen Interessen erlangt werden.

Die Motive einer Kunststiftung könnten sein:

- Realisierung eines Steuervorteils durch eine Spendenbescheinigung über den gemeinen Wert der Kunstgegenstände
- Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit
- Verwertung der Kunstgegenstände im Rahmen von imagefördernden Zwecken und Zuführung der Erlöse denselben oder anderen gemeinnützigen Zielen des Stifters.

2. Rechtsform der Stiftung

Bei der Rechtswahl der Stiftungsart ist aufgrund administrativer Erleichterungen und flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten die unselbstständige der selbstständigen Stiftung tendenziell vorzuziehen. Die unselbstständige Stiftung bietet insbesondere in der Anfangsphase eine größere Flexibilität, da die Erzielung von Einnahmen erst organisiert werden muss. Die unselbstständige Stiftung wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und einem Treuhänder errichtet, wobei der Stifter sein Vermögen zugunsten der Stiftung auf den Treuhänder überträgt, der es getrennt vom eigenen Vermögen verwaltet. Als Treuhänder kommen gemeinnützige Einrichtungen, Körperschaften oder andere Einrichtungen in Betracht.

3. Steuerliche Vorteile

Eine Stiftung ist gemeinnützig, wenn diese als besonders förderungswürdige anerkannte gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Förderung der Kunst erfüllt diesen Zweck. Des Weiteren ist festzulegen, welche Zwecke die Stiftung mit etwaigen Erlösen aus der Verwertung der Kunstgegenstände verfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass für die Bilder ein Verwertungskonzept bestehen muss. Das Verwertungskonzept könnte umfassen:

- Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit
- Überlassung gegen Entgelt
- Verwertung und Verkauf im Rahmen von Vernissagen und Ausstellungen

Das ausschließliche Aufhängen der Bilder nur beim Stifter ist generell schädlich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Zusätzlich dürfen dem Stifter keine finanziellen und sachlichen Zuwendungen zufließen. Soweit die Stiftung im Rahmen des Übertragungsvertrages verpflichtet ist, ist die Rücküberlassung an den Stifter gegen ein angemessenes Entgelt vorzusehen. Die unentgeltliche Überlassung aller Kunstgegenstände kann zwar mit der Übertragung als Auflagen erfolgen. Der Wert der Auflage vermindert dann jedoch den Spendenwert und erhöht das Risiko der steuerlichen Nichtanerkennung.

Der Steuervorteil aus der Übertragung der Bilder auf die Stiftung entfällt jedoch nicht, wenn der Stifter einen Teil der aus der Nutzung des Stiftungsvermögens zu erzielenden Erträge für sich oder seine Angehörigen vorbehält oder bestimmte Auflagen in das Stiftungsgeschäft mit aufnimmt. Derartige Auflagen stellen keine Gegenleistung dar. Alternativ kann bei der Übertragung auf die Stiftung ein Nutzungsrecht zugunsten des Stifters vereinbart werden. Beispielsweise in der Art, dass der Stifter 1/3 der Bilder unentgeltlich in von ihm bestimmten Räumen aufhängen bzw. die Bilder unentgeltlich anschauen darf oder ein Vorbehaltsnießbrauch zugunsten des Stifters vereinbart wird. In allen Fällen wird die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht berührt, da die Stiftung nach dem Gesetz bis zu einem Drittel ihres Einkommens für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden darf (§ 58 Nr. 5 AO). Maßstab für die Angemessenheit der Ausschüttungen der Stiftung ist der Lebensstandard des Stifters. Der (fiktive) Nutzungsvorteil ist von dem Begünstigten als Einkommen zu versteuern.

4. Stiftungsgründung

Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher stellen zu können, muss das Vermögen einer Stiftung grundsätzlich dauerhaft erhalten bleiben und ausreichend ertragbringend sein. Die dafür erforderlichen Erträge könnten beispielshalber durch Eintrittsgelder aus Verleihungen an andere Ausstellungen oder aus Verkäufen erzielt werden. Eine Kunstsammlung allein wäre als Grundstock einer Stiftung tendenziell nicht geeignet. Vielmehr sollte die Stiftung entweder andere Erträge erzielen oder berechtigt sein, Bilder zu verkaufen. Zusätzlich zur Einbringung von Gegenständen setzen Finanzämter teilweise die Einzahlung von Bargeld i.H.v. € 15.000 - € 25.000 für die steuerliche Anerkennung voraus.

5. Fazit

Als Alternative für die Nutzung von Kunstsammlungen könnte auch die Stiftung der Kunstsammlung eine vom Stifter selbst gegründete unselbstständige Stiftung sein. Die Stiftung könnte ihrerseits 1/3 der Gegenstände weiterhin dem Stifter zur Verfügung stellen und die restlichen Gegenstände gemeinnützigen Zwecken zuführen. Als Verwertungskonzept bieten sich hierbei Ausstellungen und Vernissagen unter Mitwirkung von öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen an, bei denen die Erlöse gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommen.